

# „Streitereien über den tatsächlichen Willen des Verstorbenen verhindern“

Ehevertrag, Vermögensnachfolge in Patchworkfamilien, Absicherung des überlebenden Ehegattens: Der Düsseldorfer Rechtsanwalt Jens Gartung (Quantum) beantwortet wichtige Fragestellungen.

VON PATRICK PETERS

Eine Heirat sollte immer ein romantischer Anlass sein: Zwei Menschen geben sich das Jawort und gehen den Bund fürs Leben ein. Aber viele Ehen sind eher Verbindungen auf Zeit als für die Ewigkeit gemacht: Im Jahr 2018 betrug die Scheidungsquote in Deutschland rund 32,94 Prozent. „Eine Scheidung ist nicht nur emotional problematisch, sie kann auch finanziell richtig weh tun. Es drohen hohe Forderungen des Ehepartners auf Zugewinnausgleich, Versorgungsausgleich und Unterhalt. Auch wenn es gänzlich unromantisch ist, aber mit einem Ehegattenvertrag lassen sich die finanziellen Angelegenheiten vorab regeln und spätere Streitigkeiten verhindern“, sagt Jens Gartung, Rechtsanwalt und Partner der Düsseldorfer Wirtschaftskanzlei Quantum. Er ist Experte für Familienrecht und Vermögensnachfolge und berät seine Mandanten regelmäßig bei allen rechtlichen Fragestellungen in diesem Zusammenhang.

„Der Ehevertrag ist ein wichtiges Instrument im Vermögensschutz, mit dem der Umgang mit dem Vermögen im Scheidungsfall rechtlich sauber formuliert und notariell beurkundet wird. Das ist gerade für Unternehmer von existenzieller Bedeutung – wer keinen notariellen Ehevertrag abgeschlossen hat, lebt automatisch in einer Zugewinngemeinschaft. Daher kann ein Ehegatte bei der Scheidung die Hälfte des während der Ehe erwirtschafteten Vermögens von dem anderen Ehegatten ver-

langen, also auch die Hälfte des Unternehmenswerts.“ Das gelte es natürlich zu verhindern, indem beispielsweise alternative Regelungen vereinbart würden, um den Partner im Scheidungsfall finanziell abzufinden.

Rund 13 Prozent der Familien in Deutschland sind Stiefbeziehungsweise Patchworkfamilien. Und das wiederum hat Auswirkungen auf die Vermögensnachfolge. Durch die neue Konstellation entstehen komplexe Fragestellungen. Immerhin müssen die Partner in der neuen Familie auch bei der Regelung ihrer Erbfolge verschiedenste Interessen und verschiedene Familienstämme unter einen Hut bekommen, betont Jens Gartung.

Das hat folgenden Hintergrund: „In der Regel sollen bei Patchworkfamilien sowohl die Kinder aus der vorherigen Beziehung abgesichert werden als auch der neue Partner und/oder mögliche gemeinsame Kinder aus der neuen Beziehung. Daher sind erbrechtliche Regelungen für den Fall des Ablebens eines der Partner in diesen Konstellationen sehr

empfehlenswert, um eindeutige Lösungen herzustellen und spätere Streitereien und Rätselfragen über den tatsächlichen Willen des Verstorbenen zu verhindern.“

Bei der Testamentsgestaltung müssen zahlreiche Details beachtet werden. Dazu zählt Gartung unter anderem die Frage nach dem Ehestand der neuen Partner. Lebten die Patchwork-Partner beispielsweise ohne Trauschein zusammen, scheidet das gemeinschaftliche Testament aus, sodass es einer anderen Gestaltung bedürfe.

Überhaupt sei die Gestaltung des Testaments eine wesentliche Aufgabe in der anwaltlichen Beratungspraxis von Jens Gartung. Das juristisch einwandfreie Testament, das die Vorstellungen, Ziele und Wünsche des Erblassers beziehungsweise der Erblasser eindeutig formuliert, ist für ihn ein wichtiges Instrument für jede Familie und sollte nicht erst irgendwann und schon gar nicht zwischen Tür und Angel gestaltet werden. Je früher dies aufgesetzt werde, desto größer sei die Absicherung im plötzlichen Erbfall, der beispielsweise durch Unfall oder Krankheit jederzeit auftreten kann.

„Der Vorteil: Jedes Testament kann im Laufe der Zeit angepasst werden. Es geht auch gar nicht darum, mit Mitte 30 bereits die komplette Nachlassplanung durchgeführt zu haben. Sondern darum, einen grundlegenden Schutz der Familie und des Vermögens zu erreichen und die Erben im Falle des Falles nicht mit ungeklärten Fragen allein zu lassen“, betont Jens Gartung. Durch

das Testament könnten weitreichende Regelungen getroffen werden, etwa hinsichtlich Absicherung des überlebenden Ehegattens. „Es ist zum Beispiel möglich, Immobilien oder auch Barvermögen und Wertpapiere im Sinne einer lebzeitigen Schenkungsstrategie steuerschonend zu übertragen, aber gleichzeitig einen Nießbrauch festzulegen, um lebenslanges Wohnrecht im Familienheim auch für den überlebenden Ehegatten zu sichern.“ Es sei Aufgabe des Rechtsanwalts, ausgehend von der persönlichen Situation des Erblassers, solche Regelungen zu entwickeln.

## Impressum

**Verlag:** Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH Pressehaus, Zülpicher Straße 10, 40196 Düsseldorf

**Herausgeber:** Dr. Manfred Drosche, Florian Merz-Betz, Irene Wenderoth-Alt

**Geschäftsführung:** Johannes Werle, Patrick Ludwig, Hans Peter Bork, Matthias Körner (verantwortl. Anzeigen)

**Anzeigen:** Melanie von Hehl  
Kontakt: Sigrid Thünnesen, 0211-5052721, sigrid.thuennesen@rheinische-post.de

**Redaktion:** Rheinland Presse Service GmbH, Monschauer Str. 1, 40196 Düsseldorf, José Macias (verantwortlich), Mario Emonds, Jörg Mehl. Mitarbeit: Monika Götz, Patrick Peters

**Kontakt:** 0211 528018-0, redaktion@rheinland-presse.de  
Druck: Rheinisch-Bergische Druckerei GmbH, Zülpicher Straße 10, 40196 Düsseldorf



Jens Gartung, Fachanwalt für Erb- und Familienrecht FOTO: JG